

§. 6.

Bestandtheile einer Militairleistungseinheit.

Jede Militairleistungseinheit faßt 400 Steuereinheiten in sich.

Die Motive sagen:

Zu §§. 5 und 6.

Weil die Steuereinheiten bei der Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Ortschaften und Besitzungen einen zu kleinen und zugleich schwankenden Maßstab abgeben würden, hat es angemessen geschienen, eine verhältnismäßige Anzahl derselben zu einem größern Ganzen zusammenzuschlagen, auf diese Weise Militairleistungseinheiten zu bilden und dieselben in Localkatastern nach Anleitung der Steuerkataster verzeichnen und zusammenstellen zu lassen.

Man wird sich dadurch zugleich der bisherigen Einrichtung nähern, nach welcher die ebenfalls gewisse Leistungseinheiten bildenden Hufen aus einer Anzahl Aecker der einzelnen Ortsfluren zusammengesetzt waren.

Daß die Zahl der zu einer Militairleistungseinheit zusammenzuschlagenden Steuereinheiten auf 400 bestimmt worden, beruht auf der Annahme, daß im Durchschnitt auf einen Acker der steuerbaren Grundfläche zwischen 14 und 15, dagegen auf einen Acker der darunter befindlichen Feldgrundstücke zwischen 16 und 17 Steuereinheiten kommen werden.

Eine Militairleistungseinheit wird daher in den meisten Fällen selbst mit den auf den Gebäuden haftenden Steuereinheiten durchschnittlich 20 bis 25 Aecker, mithin einen den jetzigen Hufenbestandtheilen ähnlichen Grundstücks- und Gütercomplex in sich fassen, von dem nicht allein ein jährlicher Ueberschuß an Vieferungsgetraide und eigener Zuwachs der nöthigen Verpflegungsmittel zu erwarten, sondern zu dessen Bewirthschaftung auch ein zu den Militairspannleistungen brauchbares Gespann erforderlich sein dürfte und bei dem sich solche Wohn- und Wirthschaftsgebäude befinden werden, die geeigneten Quartierraum darbieten.

Die Deputation sagt:

ad §. 5 und 6.

Die Deputation vermochte die Zweckmäßigkeit der in diesen §§. liegenden Absicht, aus einer größern Summe Steuereinheiten eine Militairleistungseinheit zu bilden, nicht zu verkennen, da die Militairverwaltungsbehörden bei Forderung der fraglichen Leistungen, namentlich bei der Belegung einer und mehrerer Ortschaften mit Einquartierung eines Maßstabes bedürfen, welcher bequemer ist und eine leichtere Vergleichung und Uebersicht gewährt, als die großen Zahlen der Steuereinheiten. Will man 400 Steuereinheiten zu einer Militairleistungseinheit zusammenschlagen, und nimmt man, wie die Motive sagen, an, daß durchschnittlich auf einen Acker besteuert Grundfläche 14 bis 15, auf einen Acker Feld aber 16 bis 17 Steuereinheiten kommen, so betrüge dies $15\frac{1}{2}$ Steuereinheiten pro Acker, und es beständen dann 400 Steuereinheiten, ohne die Gebäude eines Gutes zu rechnen, aus ungefähr $25\frac{1}{2}$ Aecker an Grundstücken. Man gewinne durch diese Maßregel Grundstückscomplexe, welche den bisherigen Hufen sich wenigstens einigermaßen annäherten und den Behörden eine leichtere Uebersicht gewähren, ohne die Freiheit der Gemeinden, ihre gemeinschaftliche Last wieder nach Steuereinheiten zu subrepartieren, wenn die Summe eines Einzelnen nicht gerade in 400 aufgeht, zu beeinträchtigen. Denn die einzelnen Summen der Steuereinheiten eines jeden Ortsbewohners werden nach der von den Herren Regierungscommissarien ertheilten Auskunft in einem jeden Orte zu einer Hauptsumme zusammengerechnet, und darnach die Summe der Militairleistungseinheiten eines Orts berechnet, so daß dabei nicht eine Steuereinheit, wenn die Summe

eines Einzelnen auch noch so klein und noch so ungleich ist, außer Ansatz bleibt, und wenn in einer solchen einzelnen Summe die Zahl 400 nicht aufgeht, so dient die Zahl der Steuereinheiten zum Zähler, die Zahl 400 aber zum Nenner des Bruchs einer Militairleistungseinheit, mit welchem der Einzelne im Kataster in Ansatz gebracht wird, z. B. $\frac{43}{400}$, $\frac{257}{400}$ Militairleistungseinheit. Nur ein endlich bei der Hauptsumme des Orts sich ergebender Bruch soll nicht weiter gerechnet werden.

Die zweite Kammer will nun auf Anrathen ihrer Deputation, daß die Complexe, welche Militairleistungseinheit genannt werden, nicht aus 400, sondern aus 500 Steuereinheiten bestehen sollen, aus dem doppelten Grunde, weil dadurch die Berechnung nach dem Decimalsystem berechnet werde, und weil eine Militairleistungseinheit von 400 etwas zu klein sein würde, da sie meistens nur 16 bis 20 Aecker enthalte. Obgleich der letzte Grund auf einem Versehen zu beruhen scheint, so muß doch die Deputation den erstern anerkennen, und trägt daher darauf an, anzunehmen, daß eine Militairleistungseinheit aus 500 Steuereinheiten zu bestehen habe. Im Uebrigen empfiehlt sie, die §§. 5 und 6 nur mit dieser einen Abänderung anzunehmen, wie es auch in der zweiten Kammer geschehen.

Prinz Johann: Ich will nur noch eine Erläuterung hinzufügen. Es versteht sich von selbst, daß bei der Aufrechnung der Militairleistungseinheiten diejenigen Steuereinheiten, die nach §. 9b in Wegfall kommen, auch bei der Ortsquote nicht in Aufrechnung kommen. Das hat auch der Herr königliche Commissar auseinandergesetzt.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl fragen: ob auch Sie annehmen wollen, daß eine Militairleistungseinheit aus 500 Steuereinheiten bestehen soll? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und da das geschehen ist: ob Sie auch §§. 5 und 6 annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 7.

Aufstellung von Militairleistungskatastern.

Hiernach sind von den Obergkeiten aus den vorhandenen Grundsteuerkatastern besondere Militairleistungskataster für jeden Ort aufzustellen, welche, nach erfolgter Prüfung durch das Kriegsministerium, bei Vertheilung und Erhebung der §. 5 angegebenen Naturalleistungen zur Grundlage und zum Maßstabe dienen.

§. 8.

Fortsetzung.

In Orten gemischter Gerichtsbarkeit liegt der Gemeindeobrigkeit die Anfertigung des Katasters ob. Auf letztere gehen auch alle die Militairleistungen betreffenden Angelegenheiten über und sie bildet für selbige im Sinne §. 10 des ersten Theils der Ordonnanz die erste Instanz.

Die Motive sagen:

Zu §§. 7 und 8.

Die Anfertigung der Militairleistungskataster Seiten der Obergkeiten kann nur in Extrahiren der auf den Feldern, Wiesen, Gärten und Gebäuden haftenden Steuereinheiten aus den Localgrundsteuerkatastern, in Aufrechnen derselben zu Militairleistungseinheiten und Eintragen der letztern in das Kataster bestehen, wozu die erforderlichen Formulare für Rechnung der Staatscasse angeschafft und den Obergkeiten ausgeantwortet werden. Es hat daher nicht nöthig erscheinen können, dieses Geschäft an weitere besondere Formalitäten zu binden, vielmehr ausreichend erachtet werden müssen, die Kataster nur einer Prüfung bei dem